

Auswirkungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für die Praxis der Jugendhilfe und ihre Kooperationspartner im Kinderschutz¹

Sehr geehrte Frau Martensen,

sehr geehrter Herr Spitzer,

sehr geehrter Herr Meissner,

sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen aus der sozialen Arbeit,

wir haben uns heute hier zusammengefunden, um über ein jüngst in Kraft getretenes Gesetz und seine Auswirkungen auf die soziale Arbeit, insbesondere für die Zusammenarbeit der Familiengerichte und Jugendämter sowie deren Kooperationspartner im Kinderschutz zu sprechen. Die Rede ist von dem zum 1. September 2009 in Vollzug gesetzten Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – kurz FGG-Reformgesetz (FGG-RG). Kern der Reform ist eine völlig neue gesetzliche Systematisierung des familiengerichtlichen Verfahrens, die neben neuen „Hausnummern“, an die man sich erst gewöhnen muss², auch einige inhaltliche Veränderungen des Verfahrens mit sich bringt. Dies wird in erster Linie Auswirkungen für die Arbeit und Zusammenarbeit der Familiengerichte und Jugendämter als den Hauptakteuren im Kinderschutz haben. Soweit ich Auswirkungen auf die Arbeit anderer Kooperationspartner erwarte, werde ich an gegebener Stelle darauf zu sprechen kommen.

Die Reform bringt ein neues Rollenverständnis für Familiengericht und Jugendhilfe. Das Jugendamt soll sich weit mehr als bisher aktiv in das familiengerichtliche Verfahren einschalten, um seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, während das Familiengericht weniger entscheidungsorientiert als vielmehr prozesslenkend arbeiten soll. Bevor ich auf die Einzelheiten zu sprechen komme, möchte ich Ihnen jedoch zunächst die Gliederung meines Vortrages erläutern.

I. Gliederung

¹ Ein Vortrag auf dem regionalen Fachtag des Kreises Dithmarschen in Heide am 11.11.2009.

² Einen guten Überblick erhält man bei Engelhardt, FamFG mit Synopsen zum FGG-Reformgesetz.

Nach einer kurzen Einführung (I.) werde ich die Neuregelungen systematisieren (II.), damit uns die Orientierung in den neuen Vorschriften leichter fällt. Im Anschluss komme ich zu den Beweggründen und Zielen der Reform (III.), bevor ich einen Überblick über die wesentlichen Neuregelungen gebe (V.). Hervorhebung verdient dann das von der Reform intendierte veränderte Rollenverständnis von Jugendamt und Familiengericht im familiengerichtlichen Verfahren (VI.). Anschließend werde ich einige hervorzuhebende Neuerungen näher betrachten (VII.), um zum Schluss auf die Kooperation der beteiligten Professionen im Kinderschutz näher einzugehen (VIII.). Ich habe Ihnen die Gliederung ausdrucken und verteilen lassen. Den Vortrag können Sie als PDF-Datei unter der Adresse www.fh-kiel.de/index.php?id=4691 herunterladen.

II. Einführung

1. Allgemeines

Die soziale Arbeit bringt in den Jugendämtern neben der Beratung und Hilfsangeboten gegenüber Familien nach dem SGB VIII häufig Berührungspunkte zu den Gerichten mit sich. Sei es, dass die Jugendämter eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft übernehmen, sei es, dass sie in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung das Familiengericht anrufen (§ 8a III SGB VIII) oder sonst in gerichtlichen Verfahren bei Scheidung, Gewaltschutzsachen, Adoptionen, Vormundschaften, Jugendstrafverfahren mitwirken müssen (§§ 50 ff. SGB VIII). Rechtlicher Anknüpfungspunkt für das Zusammenwirken von Jugendamt und Gericht sind § 50 SGB VIII (geändert) und § 49 a FGG (neu § 162 FamFG). Daneben gibt es zahlreiche Spezialvorschriften, aus denen sich eine Mitwirkung des Jugendamtes vor den Familiengerichten ergibt³. In diesen Verfahren werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter zwangsläufig auch mit dem Prozessrecht verstrickt und müssen sich deshalb mit deren Grundzügen vertraut machen. Dieses Prozessrecht wurde nunmehr durch die FGG-Reform überarbeitet.

2. Die Verfahrensarten vor den Zivilgerichten

Zum besseren Verständnis sei ein kurzer Überblick über die Verfahren vor den Zivilgerichten erlaubt. Die zivilrechtlichen Verfahren lassen sich unterscheiden in:

- a) **Streitige allgemeine Zivilverfahren** (z.B. zwischen Nachbarn) richten und richten sich auch nach der Reform nach der ZPO. Das ZPO-Verfahren ist geprägt durch die **Parteimaxime** (auch Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz), d.h., die Parteien

³ Beispielhaft zu nennen sind §§ 155 II, 156 III, 157 I 2, 165 II, 176 I, II, 189, 194, 205, 213 FamFG.

bestimmen durch ihren Vortrag, was Gegenstand des Prozesses sein soll, mit der Folge, dass das Gericht an ihr Vorbringen gebunden ist (vgl. § 308 ZPO). Beweisaufnahmen werden nur vorgenommen, wenn sie von einer Partei beantragt wurden, nicht von Amts wegen. Dabei gilt der Strengbeweis, d.h., dass die Beweisaufnahme grundsätzlich nur mit den zulässigen Beweismitteln in dem dafür vorgesehen Verfahren erfolgen kann. Wird etwas von der gegnerischen Partei nicht bestritten, muss das Gericht die zugrunde liegende Tatsache grundsätzlich als wahr zugrunde legen („formelle Wahrheit“). Entschieden wird durch Urteil.

- b) **Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (Vormundschaft, Betreuung, Unterbringungssachen aber auch Nachlass-, (Schiffs-) Register- und Grundbuchsachen) richteten sich nach dem FGG und künftig nur nach dem FamFG. Der Begriff „Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ist für jemanden, der nicht Jurist ist, kaum zu durchschauen⁴. Schon der Begriff der „Freiwilligkeit“ kann nicht zur Erhellung beitragen. Das FGG aus dem Jahre 1898 war historisch gewachsen. Ihm unterfielen zunächst Angelegenheiten mit persönlichen Fürsorge- und Ordnungsbedürfnissen (Urkundstätigkeit, Vormundschafts-, Adoptions- und Nachlass- sowie Registerwesen – „Extrajudizialien“), die weder Verwaltungstätigkeit noch streitiges Prozesswesen waren, sondern zu denen sich die Parteien wegen besserer Gewissheit und Beglaubigung freiwillig entschlossen. Später wurden andere Bereiche dem FGG anvertraut – „unechte FG-Angelegenheiten“.

Grund: Die im FG-Verfahren als vorteilhaft erachteten Prinzipien (Zweckmäßigkeit, Billigkeit und relativ hohe Flexibilität des Gerichts) sollten ausgedehnt werden⁵. Heute regelt § 23 a Abs. 2 GVG, was Angelegenheiten der FG sind.

Typisch für FG-Verfahren ist im Gegensatz zu ZPO-Verfahren der **Amtsermittlungsgrundsatz** (vgl. § 12 FGG, § 26 FamFG). Das Gericht ermittelt unabhängig vom Vorbringen der Beteiligten von sich aus die entscheidungserheblichen Tatsachen und erhebt die nötigen Beweise. In diesen Verfahren besteht eine erhöhte staatliche Verantwortung für die Richtigkeit der Entscheidung (man denke etwa an die Anordnung einer Betreuung). Das erklärt die Fürsorge des Gerichts für die Beteiligten, während ZPO-Verfahren weitgehend der Parteidisposition unterliegen⁶. FG-Verfahren sind

⁴ „Auch die nicht!“; Zwischenruf des Abgeordneten Jerzy Montag (Bündnis 90/Die Grünen) während der parlamentarischen Beratung der FGG-Reform, Plenarprotokoll 16/173, S. 18468.

⁵ Vgl. Kissel/Mayer, § 2 EGGVG Rn. 3 ff.; Zeiss, Zivilprozessrecht, § 2 Rn. 16 f.; Schilken, Zivilprozessrecht, § 1 Rn. 19 ff.

⁶ BT-Drs. 16/6308, S. 162.

bürgernah, flexibel sowie möglichst unformalistisch und pragmatisch, was dem Gericht mehr Freiheiten zur individuellen Verfahrensgestaltung eröffnet. Erlauben Sie mir hier schon den Hinweis, diese Flexibilität mit der Reform noch mehr in Kindersachen zu nutzen.

- c) **Famliengerichtliche Verfahren** richteten sich nach einem Mischsystem, mal nach der ZPO, dem FGG, der HausrVO u.a. Gesetzen. Zuständig war mal das Zivilgericht und mal das Familiengericht⁷. Zukünftig richten sie sich einheitlich nur nach dem FamFG, weil der Schwerpunkt auch hier in der Fürsorge des Gerichts für die Beteiligten liegt.

III. Ziele und Systematik der FGG-Reform

Ich komme jetzt zu den Zielen der FGG-Reform und werde anschließend die Änderungen systematisieren.

1. Leitmotive der Reform

Hauptziel der Reform war es, das FGG, als inzwischen veraltetes Rahmengesetz aus dem 19. Jh., mit einer selbst für Rechtskundige unübersichtlichen Regelungs- und Verweisungstechnik auf die ZPO, aufzulösen und für die betroffenen Bürger und Bürgerinnen und Rechtsanwender in einer einheitlichen Verfahrensordnung verständlicher zu gestalten⁸.

Nach § 621 a I ZPO aF galt für Familiensachen, wenn es etwa um Fragen der elterlichen Sorge oder des Umgangs ging, das FGG, wobei für gewisse Fragen jedoch wiederum auf die ZPO zurückverwiesen wurde. Für eheliche Unterhaltsstreitigkeiten galt die ZPO, während für den Versorgungsausgleich das FGG galt. Dies richtet sich nun alles einheitlich nach dem FamFG, wenngleich in Ehe- und Familienstreitsachen § 113 FamFG ausnahmsweise auf die ZPO verweist.

Dies soll dazu beitragen, dass die Betroffenen sich weniger als Objekt und Zuschauer vor den Gerichten sehen - zumal in Verfahren innerster und persönlichster Lebensgestaltung -, sondern als Subjekt zur Wahrnehmung eigener Interessen.

⁷ In Gewaltschutzsachen etwa war das Familiengericht nur zuständig, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand führten (§ 23 b I 2 Nr. 8a GVG), sonst das Zivilgericht. Oder wenn im Zusammenhang mit einer Ehescheidung etwa ein Schadensersatzanspruch wegen einer zerbrochenen Vase geltend gemacht wurde, war hierfür das Zivilgericht, für das Scheidungsverfahren das Familiengericht zuständig.

⁸ BT-Drs. 16/6308, S.1, 161 ff.

Weitere gesetzgeberische Leitmotive möchte ich nur schlagwortartig nennen, um später auf die Auswirkungen für die soziale Arbeit näher einzugehen.

- Rechtsstaatliche Ausgestaltung des Verfahrens und Definition des Beteiligtenbegriffs in § 7 FamFG⁹
- Einführung des Großen Familiengerichts und Betreuungsgerichts bei Abschaffung des Vormundschaftsgerichts
- Beschleunigung von Umgangs- und Sorgeverfahren durch Einführung von Elementen des „Cochemer Modells“ wie etwa obligatorischer früher erster Termin (§ 155 FamFG) und Förderung der gütlichen Einigung
- Einführung eines hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes (§ 49 ff. FamFG)
- Präzisierung der Voraussetzungen zur Bestellung eines Verfahrensbeistandes (früher Verfahrenspfleger) zur Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder (§ 158 FamFG)
- Gesetzliche Regelung des Umgangspflegers zur Erleichterung des Umgangs in Konfliktfällen (§ 1684 III BGB)
- Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei der Vollstreckung von Kindesumgangsentscheidungen durch Einführung von Ordnungsmitteln¹⁰
- Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens

2. Allgemeine Systematik der FGG-Reform

Mit dem „FGG-Reformgesetz“ wurde zum 01.09.2009 ein neues Stammgesetz geschaffen und das 6. Buch ZPO (Verfahren in Familiensachen) sowie das FGG aufgehoben. Das FGG-Reformgesetz ist ein Artikelgesetz mit insgesamt 112 Artikeln. Kernstück der Reform ist Artikel 1 FGG-RG mit dem „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG). In den folgenden Artikeln des FGG-RG sind jeweils Änderungen der verschiedensten Gesetze, die für die soziale Arbeit in den wenigsten Fällen bedeutsam sind. Sie haben ihren Grund fast ausschließlich darin, dass etliche Gesetze redaktionell auf die neuen Begrifflichkeiten des FamFG (etwa „Großes Familiengericht“, „Betreuungsgericht“ und Abschaffung des Vormundschaftsgerichts) umgestellt werden muss-

⁹ Das FGG war aufgrund seines rechtsvorsorgenden Verfahrens an einer hoheitlichen Verwaltungstätigkeit ausgerichtet und von obrigkeitlichem Denken durchdrungen, so dass der Status des Beteiligten als Subjekt des Verfahrens nur schwach ausgeprägt war und im Text des Gesetzes (anders als zur Rechtsprechung) wenig Niederschlag fand. Die Regelung des Beteiligtenbegriffs soll nunmehr dazu beitragen, dass die Betroffenen eines Verfahrens möglichst frühzeitig zur effektiven Interessenwahrnehmung an ihm teilnehmen, was letztlich auch der zügigen Sachverhaltsaufklärung dient und Folgeverfahren überflüssig macht; BT-Drs. 16/6308, S. 161, 165.

¹⁰ Kritik von der Opposition (FDP und Linke) im Gesetzgebungsverfahren; BT-Drs. 16/6308, S. 285.

ten. Dies bedingt eine Anpassung vieler Vorschriften in anderen Gesetzen (z.B. Art. 50 FGG-RG = BGB), die auf diese Gerichtsabteilungen der Amtsgerichte Bezug nehmen¹¹.

Für die soziale Arbeit enthält das FGG-Reformgesetz relevante Regelungen in Art. 1 (FamFG), Art. 22 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes), Art. 50 (Änderung des BGB), Art. 84 (Änderung des JGG) und Art. 105 (Änderung des SGB VIII).

Den Praktikern wird darüber hinaus das „FamMaßERlG“ oder „KiWoMaßG“ noch ein Begriff sein. Mit diesem am 12.07.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls wurden Teile der FGG-Reform unter dem Eindruck aktueller tragischer Fälle von Kindeswohlgefährdung in einem äußerst praxisrelevanten Bereich vorgezogen. Dies brachte Änderungen in §§ 1666, 1696 BGB und die Einführung von §§ 50 e, 50 f FGG mit sich. Auf sie werde ich später noch genauer eingehen, weil sie für die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht von großer Bedeutung sind. Da das FGG im Zuge der FGG-Reform komplett aufgehoben wurde, wird man sich nun wieder an neue „Hausnummern“ (§§ 155, 157 FamFG) gewöhnen müssen. Da mag es ein Trost sein, dass sich in diesem Bereich inhaltlich nichts geändert hat, denn die einschlägigen FGG-Bestimmungen sind fast wortgleich in das FamFG übernommen worden.

3. Systematik des FamFG

Das FamFG ist eine in sich geschlossene einheitliche und damit für alle Beteiligten übersichtlichere Verfahrensordnung für familienrechtliche Verfahren und FG-Verfahren. Die Regelungen hierzu finden sich in acht verschiedenen Büchern gegenüber der in ZPO und FGG u.a. Gesetzen zersplitterten alten Rechtslage.

Der *Anwendungsbereich* des FamFG erstreckt sich auf Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 1 FamFG). Was Familiensachen sind, wird in § 111 FamFG abschließend aufgezählt, während § 23 a Abs. 2 GVG die FG-Sachen auflistet.

Im Buch 1. „Allgemeiner Teil“ des FamFG sind vor die Klammer gezogene allgemeine Regelungen enthalten, die für jedes Verfahren im Anwendungsbereich des FamFG gelten, sofern nicht in den folgenden Büchern Sonderregelungen getroffen werden. Dies sind etwa Bestimmungen zu Verfahrensrechten, Beschluss, einstweiliger Anordnung, die Rechtsmittel und die Vollstreckung.

¹¹ Exemplarisch sei Art. 50 FGG-RG genannt, mit dem das BGB fast ausschließlich in diesem Sinne angepasst wurde.

Das Kernstück des FamFG ist das Buch 2. „Verfahren in Familiensachen“. In § 111 FamFG werden elf verschiedene Familiensachen aufgezählt. Sie erfahren nach einem vorangestellten „allgemeinen Abschnitt“ für alle Familiensachen in elf Abschnitten nähere Regelungen. Der Abschnitt 2 „Verfahren in Ehe-, Scheidungs- und Folgesachen“ wird dabei noch mal in zwei Unterabschnitte gegliedert. Dabei werden die verschiedenen Verfahrensarten jeweils am Anfang eines Abschnittes definiert. Zu beachten ist, dass für Ehesachen (definiert in § 121 FamFG) und Familienstreitsachen (definiert in § 112 FamFG) nach § 113 FamFG große Teile der allgemeinen Verfahrensvorschriften des FamFG nicht gelten, sondern nach wie vor die allgemeinen Vorschriften der ZPO¹².

Für die soziale Arbeit von besonderer Bedeutung dürften Abschnitt 2 (Verfahren in Ehe-, Scheidungs- und Folgesachen), Abschnitt 3 (Kindschaftssachen), Abschnitt 7 (Gewaltenschutzsachen) und Abschnitt 9 (Unterhaltssachen) sein.

IV. Wesentliche Änderungen durch FamFG für JA und Familiengericht

Familiengericht und Jugendämter werden durch das FamFG in familiengerichtlichen Verfahren mit Auswirkungen für Kinder und Jugendliche noch näher zusammenrücken. Der Gesetzgeber spricht von einer „Verantwortungsgemeinschaft“. Das wird für beide Seiten nicht nur organisatorische, sondern auch fachliche Veränderungen erfordern. Fachlich werden sich die Familienrichterinnen und –richter verstärkt mit sozialpädagogischen Fragestellungen befassen müssen, da das neue Verfahren den Aspekt der Beratung und des Hilfeprozesses in den Vordergrund stellt, um die Beteiligten zu eigenen Lösungen zu motivieren. Andererseits verlangt die Reform von den Jugendämtern eine aktivere Einflussnahme auf das Verfahren, weshalb sie sich noch mehr mit juristischen - insbesondere verfahrensrechtlichen - Fragen befassen müssen. Zu den Einzelheiten später.

Ein wesentliches Ziel der Reform ist es, gerichtliche Entscheidungen zu vermeiden, indem **konfliktlösende sowie konfliktvermeidende Verfahrensstrategien** bevorzugt werden sollen. Familiengerichtliche Verfahren werden meist von emotionalen Konflikten geprägt, die ohnehin nicht justiziabel sind. Es wird die Meinung vertreten, dass wegen der hohen Emotionalität familiengerichtlicher Verfahren nahezu jede streitige Gerichtsentscheidung etwa in Umgangsverfahren wegen des Bedarfs an Papier zum Niederschreiben ein sinnloser Beitrag zum Waldsterben darstelle¹³. Am Ende könnten so alle von einer außergerichtlichen Streitbeilegung profitieren. Die Gerichte, weil Beschlüsse entbehrlich werden, die Betroffenen, weil die Konflikte nachhaltiger befriedet werden, was letztlich auch die Jugendhilfe entlastete.

¹² Diese Verweisung wird teilweise kritisiert, weil sie dem Reformziel einer transparenteren Verfahrensordnung ohne umständliche Verweisungstechniken gerade entgegensteht; Borth, FamRZ 2009, 157, 158.

¹³ Maier, S. 105.

Was bedeutet die Betonung konfliktlösender und –vermeidender Verfahrensgestaltung für die Jugendhilfe? Zunächst werden die Familien stärker in die Pflicht genommen und auf Eigenverantwortung gesetzt (Subsidiarität des Staates in der Jugendhilfe).

Die Botschaft durch das FamFG lautet:

„Auf der Suche nach schnellen Lösungen bist Du (Familienmitglied) hier (am Gericht) falsch. Versuche eigene Lösungsansätze zu entwickeln, denn diese sind nicht so streitbehaftet und in der Regel auch dauerhafter als schnell durch das Gericht diktierte Zwangs-Lösungen“¹⁴.

Dafür müssen andererseits aber Beratungs- und Hilfsangebote der Jugendhilfe vermehrt in das Blickfeld der gerichtlichen Verfahren rücken, um hier den Klärungs- und Selbststeuerungsprozess der Familie zu unterstützen. Die Jugendämter sind damit als Unterstützer der Familien wichtige Kooperationspartner in familiengerichtlichen Verfahren und sollen durch ihren Beitrag den Erfolg des Verfahrens fördern. Dabei ist es unerlässlich, die freien Träger der Jugendhilfe in den Prozess einzubeziehen.

Ich werde Ihnen zunächst einen kurzen Überblick über die Neuregelungen geben, die diese Akzentverschiebung im familiengerichtlichen Verfahren verdeutlichen und sie dann erläutern.

1. Vorgezogene Regelungen mit dem FamMaßErlG vom 12.07.2008

- a) Tatbestandsvereinfachung in § 1666 I BGB flankiert durch Konkretisierung der „erforderlichen Maßnahmen“ in § 1666 III BGB
- b) Überprüfung kinderschutzrechtlicher Maßnahmen §§ 1666, 1696 BGB (jetzt §§ 166 II, III FamFG)
- c) Beschleunigungs- und Vorrangprinzip in § 50 e FGG (jetzt § 155 FamFG nahezu wortgleich)
- d) Prinzip des Runden Tisches unter Beteiligung des Jugendamtes schon bei *möglicher* Kindeswohlgefährdung in § 50 f FGG (jetzt § 157 FamFG nahezu wortgleich)

2. Neuregelungen mit dem FGG-ReformG

- a) Beteiligtenbegriff § 7 FamFG und Wahlrecht des Jugendamtes
- b) Jugendamt informiert in Kindschaftssachen schon im ersten Termin über den Stand des Beratungsprozesses nach § 50 II 2 SGB VIII (mündlichen Bericht)

¹⁴ Bayrisches Landesjugendamt, Sonderdruck aus dem Mitteilungsblatt Nr. 4 Juli/August 2009, S. 4.

- c) Neue Ansätze zur Konfliktvermeidung/-lösung:
 - Gütliche Einigung als verfahrensübergreifendes Ziel; § 36 FamFG
 - Gerichtliche Anordnung bzgl. kostenloser Teilnahme an Informationsgesprächen über Mediation in Ehe- und Scheidungssachen; § 135 FamFG
 - Hinwirkung auf Einvernehmen in Kindschaftssachen und Hinweis auf Mediation, § 156 FamFG
 - Auftrag an Verfahrensbeistand (§ 158 IV 3) und Sachverständigen (§ 163 II), auf Einvernehmen hinzuwirken
 - Umgangsvermittlung durch Jugendamt; § 165 II FamFG
- d) Erörterung einstweiliger AO unter Beteiligung des Jugendamtes in Kindschaftssachen; § 156 III FamFG
- e) Gegenüber § 49 a FGG erweiterter Anhörungskatalog zugunsten des JA in Kindschaftssachen (§ 162 FamFG), in Gewaltschutzsachen (§ 213) und in Abstammungssachen (§ 176 FamFG)
- f) Beschwerderechte des JA ausdrücklich geregelt § 162 III FamFG
- g) Beteiligung des JA in der Vollstreckung (§ 88 II)

V. Verändertes Rollenverständnis – „Aktives Jugendamt“

Nach diesem Überblick möchte ich nun näher auf das bereits angedeutete Rollenverständnis in der „Verantwortungsgemeinschaft“ von Familiengericht und Jugendamt eingehen.

1. FamMaßErlG (KiWohlMaßG)

Zunächst richte ich den Blick auf den vorgezogenen Reformteil in Gestalt des FamMaßErlG. Die statistische Auswertung von Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung vor den Familiengerichten hatte ergeben, dass diese Verfahren in den überwiegenden Fällen mit teilweisem oder vollständigem Sorgerechtsentzug enden (Abschlussbericht 2006, 2009). Daraus wurde der Schluss gezogen, dass die Jugendämter zu spät die Familiengerichte angerufen haben, so dass oftmals die Konfliktlage so festgefahren war, dass nur noch mit einem Sorgerechtsentzug die Gefährdungslage abgewendet werden konnte und damit die Bandbreite der Hilfsmöglichkeiten ungenutzt blieb¹⁵. Das soll sich mit den zuvor genannten vorgezogenen Änderungen des FamMaßErlG vom 12.07.2008 ändern.

- a) Abbau von Tatbestandshürden in § 1666 BGB

¹⁵ Arbeitsgruppe Kindeswohlgefährdung 2006, S. 23.

Dazu wurden zunächst in § 1666 I BGB Tatbestandshürden abgebaut, indem die vier Varianten des Erziehungsversagens gestrichen wurden, so dass nur noch zwei Tatbestandsmerkmale für eine familiengerichtliche Maßnahme vorliegen müssen:

- Gefährdung des Kindeswohls und
- Mangelnde Bereitschaft/Fähigkeit der Eltern zur Gefahrabwendung.

Darüber hinaus werden nunmehr in § 1666 III BGB beispielhaft „erforderliche Maßnahmen“ bei einer Kindeswohlgefährdung ausdrücklich genannt. Beides dient auch dazu, die Jugendämter zu motivieren, möglichst frühzeitig an die Familiengerichte heranzutreten, damit rechtzeitig das Spektrum von Hilfsmöglichkeiten genutzt werden kann¹⁶.

b) „Beschleunigungs- und Vorranggebot“ und „Runder Tisch“

Diese Regelungen werden verfahrensrechtlich durch das „Beschleunigungs- und Vorranggebot“ nach § 50 e FG (jetzt fast wortgleich in § 155 FamFG) und den „Runden Tisch“ § 50 f FG (jetzt fast wortgleich § 157 FamFG) flankiert¹⁷. Danach *sollen*¹⁸ seit dem 12.07.2008 die Familiengerichte die Eltern und ggf. das Kind in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung innerhalb **eines Monats** nach Beginn des Verfahrens beim Gericht zu einem Erörterungsgespräch einladen, an dem auch das Jugendamt teilnehmen soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach § 157 FamFG der Runde Tisch schon bei „einer *möglichen* Gefährdung des Kindeswohls“ eingerichtet werden soll. Damit wird nicht die **Eingriffsschwelle** bei Kindeswohlgefährdungen vorverlagert¹⁹. § 157 FamFG greift vielmehr eine Regelung in § 8 a III 1 SGB VIII auf, wonach das Jugendamt das Familiengericht anrufen kann, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken²⁰. Eine Sachlage also, wo ein Gefahrverdacht besteht. Die Neuregelungen bringen allerdings zum Ausdruck, dass die **Befassungsschwelle** für das Familiengericht herabgesetzt wurde. Die Jugendämter sollen demgegenüber zu einem früheren Tätigwerden im Interesse der Kinder und Jugendlichen motiviert werden, damit möglichst frühzeitig mit Hilfe der richterlichen Autorität auf den Hilfeprozess eingewirkt werden kann, was dem Jugendamt allein nicht möglich war mangels Kooperation der Familien. Die Anrufung des Familiengerichts ist nicht mehr als „ultima ratio“ aufzufassen²¹. Dies erfordert ein

¹⁶ Arbeitsgruppe Kindeswohlgefährdung 2006, S. 28.

¹⁷ Darüber hinaus ist eine Fristbestimmung bei der Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens künftig obligatorisch nach § 163 I FamFG.

¹⁸ Das Beschleunigungsgebot soll nicht schematisch angewandt werden, weil aus fachlicher Sicht ein Zuwarten sinnvoll sein kann. Hierzu finden sich mahnende Worte bei Coester, S. 46, weil eine Ermunterung zur Entschleunigung wahrlich das falsche und überflüssige Signal ist. Vergleichbar mit der Anweisung an einen Rennfahrer, nach Bedarf Gas zu geben oder zu bremsen.

¹⁹ Vgl. Rosenboom/Rotax, ZRP 2008, S. 1, 2 und BT-Drs. 16/6815, S. 14.

²⁰ BT-Drs. 550/07, S. 21.

²¹ Meysen, JAmt 2008, 233, 238.

aktives Jugendamt, das bereit ist, Verantwortung zu übernehmen. Es muss dazu die (noch näher zu nennenden) erweiterten Möglichkeiten nach dem FamFG nutzen, um seinen Beitrag dazu zu leisten, damit die Kinderrechte effektiver verwirklicht werden können. Ohne dem Aktionismus das Wort zu reden, heißt Verantwortung dabei v.a. auch, dafür einzustehen, dass sich eine Einschätzung bzw. Anrufung des Gerichts im Nachhinein einmal als falsch herausstellt. Um für eine garantiert richtige Einschätzung einzustehen, bedarf es keiner besonderen Verantwortung²².

c) Überprüfungspflicht des Familiengerichts

In der Vergangenheit haben sich die Mitarbeiter/innen der Jugendämter in solchen Situationen nicht selten als „Verlierer“ gesehen, während sich die Eltern als „Gewinner“ des Verfahrens wähnten, was wiederum die Kooperation zwischen Jugendamt und Familie im weiteren Hilfeprozess stark belasten kann. Dem soll nun durch eine Änderung in § 1696 Abs. 3 BGB (jetzt § 166 III FamFG) begegnet werden:

„Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 ab, soll es seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.“

Das Familiengericht behält also die Familie im Blick, was deren Aufgeschlossenheit gegenüber weiteren Hilfsangeboten des Jugendamtes fördern soll. Mit der Überprüfungspflicht des Familiengerichts soll somit auch die Verantwortungsbereitschaft des Jugendamtes gestärkt werden.

2. FamFG

Das FamFG hat die o.g. Änderungen des FamMaßErlG übernommen und noch ein paar Regelungen hinzugefügt, die diese unterstreichen.

a) Jugendamt als „Kann“-Beteiligter

Das Jugendamt hat nunmehr ein Wahlrecht, ob es selbst formell im Verfahren beteiligt sein will (§§ 162 Abs. 2, 172 Abs. 2, 188 Abs. 2, 204 Abs. 2, 212 FamFG). Im Sinne eines „aktiven Jugendamtes“ sollte es von dieser Möglichkeit auch hinreichend Gebrauch machen, um mit Sach- und Verfahrensanträgen und den sonstigen Beteiligtenrechten im Kindesinteresse Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Das oft ins Feld geführte Kostenrisiko kann vernachlässigt werden, zumal es um den Schutz des Kindeswohls geht²³.

²² Vgl. Müller-Magdeburg, ZKJ 2009, 319, 322.

²³ In Familiensachen ist eine Kostenentscheidung zwingend, sie richtet sich nach billigem Ermessen des Gerichts, dabei kann es von einer Kostenerhebung absehen (§ 81 I FamFG). § 81 II FamFG regelt die Fälle, in de-

b) Beteiligung des Jugendamtes in der Vollstreckung

In geeigneten Fällen besteht nach § 88 Abs. 2 FamFG eine Pflicht, aber auch ein entsprechendes Recht des Jugendamtes zur Unterstützung des Gerichts in der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Die Vorschrift soll im Interesse des Kindeswohls dazu dienen, Kindern traumatisierende Gewaltanwendung der Vollstreckungsorgane (auch Gerichtsvollzieher) zu ersparen. Zu weiteren Änderungen in der Vollstreckung s.u.

c) Erörterung einstweiliger Anordnungen

Das Familiengericht hat nach § 156 Abs. 3 FamFG zusammen mit dem Jugendamt in Kinderschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, dessen Herausgabe oder das Umgangsrecht betreffen, den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern, wenn vorläufige Regelungen nötig sind. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird das Jugendamt damit ausdrücklich in eilbedürftige Entscheidungen mit einbezogen. Als „aktives“ Jugendamt kann es auch von sich aus den Erlass einer e. A. anregen, wenn es nach seiner Einschätzung erforderlich ist.

3. Resümee

a) Fazit für die Familiengerichte

Die Familiengerichte müssen sich darauf einstellen, dass sie künftig früher von den Jugendämtern in das Verfahren eingebunden werden. Ziel des frühen Termins ist es, zugunsten der Familien Hilfen zu erörtern. Dies soll nach Möglichkeit ausschließlich **mündlich** geschehen, um den Eindruck von Schuldzuweisungen zu vermeiden. Die Richter/innen werden damit zu einem Zeitpunkt eingebunden, zu dem die Fälle noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Dies soll vielmehr dem Klärungsprozess in der Verantwortungsgemeinschaft aus Gericht und Jugendamt unter Beteiligung der Familie überlassen werden. Das Familiengericht lädt gleichsam die Beteiligten zur weiteren gemeinsamen Verfahrensplanung mit dem Ziel der

nen die Kosten einem Beteiligten auferlegt werden sollen – Fälle, die auf das JA eher nicht zutreffen. Anders in der Beschwerdeinstanz, wo nach § 84 FamFG die Kosten tragen **soll**, wer die Beschwerde ohne Erfolg einlegt. Allerdings herrscht Gerichtskostenfreiheit nach § 2 I FamGKG und vgl. Landesvorschriften. Für Anwaltskosten des Antragsgegners ist das JA grundsätzlich erstattungspflichtig, sie fallen angesichts des geringen Regelverfahrenswertes von 3000,- € in Kinderschaftssachen aber gering aus. I.ü. hat das Gericht ein gewisses Ermessen („soll“), ob es die außergerichtlichen Beschwerdekosten dem JA auferlegt. Bedenkt man, dass das JA auch im Falle einer schlichten Mitwirkung nicht frei von jedem Kostenrisiko ist (§ 81 IV FamFG) und in finanziellen Auseinandersetzungen (z.B. Rückgriff nach Unterhaltsvorschuss) selbstverständlich von der klageweisen Beitreibung Gebrauch macht und Niederlagen mit weit höherem Kostenrisiko in Kauf nimmt, sind übertriebene Ängste grundlos. Vgl. Müller-Magdeburg, ZKJ 2009, 319, 322 f.

Mobilisierung aller Ressourcen²⁴. Damit wird das Verfahren, weil es auf der Ebene des Jugendamtes ins Stocken geraten ist, auf der Ebene des Gerichts mit den (hoffentlich weitreichenderen) Mitteln der richterlichen Autorität fortgesetzt. Das Gericht behält zwar die Verfahrensherrschaft, es arbeitet aber weniger entscheidungsorientiert, sondern prozessorientiert und wird damit in den sozialpädagogischen Lösungsprozess eingebunden. Das Gericht stellt somit das Gerichtsverfahren auf den „Takt“ und die Zielsetzung der Beratung ein²⁵. Das erfordert eine viel stärkere Auseinandersetzung mit psychosozialen Fragestellungen als bisher²⁶. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit Interventionstechniken, wie Konfliktanalyse, systemische Beratung, Familienmediation und Konfliktmanagement und die Befassung mit Bindungstheorien²⁷.

b) Fazit für die Jugendämter

Umgekehrt werden sich auch die Jugendämter auf die neue Rolle einstellen müssen. Ihr materiell-rechtlicher Schutzauftrag und ihre Steuerungsverantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe fordert ihre aktive Einmischung in das familiengerichtliche Verfahren (verfahrensrechtliche Verantwortung als Verlängerung materiell-rechtlicher Verantwortung). Dazu muss es sich von Fall zu Fall entscheiden, ob es die formelle Beteiligtenrolle (§ 7 FamFG) einnehmen will, um durch Sach- und Verfahrensanträge aktiv auf den Verlauf des Verfahrens Einfluss nehmen zu können. Es werden hierzu juristische Fortbildungen erforderlich sein, um in der „Arena“ der gerichtlichen Verhandlung zwischen Richtern und Rechtsanwälten zu bestehen²⁸. Ich denke an eine Grundausbildung in den Grundzügen des Kindschaftsrechts und dem überschaubaren Bereich der Antragstellung und Beschwerdeführung. Derlei Kenntnisse erleichtern es, die eigene sozialpädagogische Einschätzung selbstbewusst im Verfahren zu verteidigen²⁹. Wegen der Beteiligung des Jugendamtes beim Hinwirken auf ein Einvernehmen, muss es sich genauso wie das Gericht intensiv mit den o.g. Interventionstechniken vertraut machen.

c) Notwendigkeit organisatorischer Änderungen?

²⁴ Fleming, ZKJ 2009, 315, 316

²⁵ Zu allem Fleming, ZKJ 2009, 315, 317 f.

²⁶ Aus verfassungsrechtlichen Gründen (richterliche Unabhängigkeit) sind Fortbildungen, wie sie für JA-Mitarbeiter/innen zwingend sind (§ 72 SGB VIII), für die Familienrichter/innen problematisch. Die Arbeitsgruppe „Famliengerichtliche Maßnahmen ...“ sieht darin kein Problem und schlägt eine gesetzliche Fortbildungspflicht vor. Zumindest sollte eine freiwillige Etablierung eines Fortbildungsprogramms durch Würdigung in Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien gefördert werden (Arbeitsgruppe Kindeswohlgefährdung 2009, S. 26 ff.).

²⁷ Vgl. Rieger, ZKJ 2009, 312, 314.

²⁸ Müller-Magdeburg, ZKJ 2009, 319, 323.

²⁹ Vgl. auch Rieger, ZKJ 2009, 312.

Diese Änderungen könnten auch Auswirkungen auf die jugendamtsinterne Organisation haben. So wäre es wenig hilfreich, wenn der Erörterungsprozess zwischen allen Beteiligten im frühen Termin durch endlose schriftliche Berichte oder lange jugendamtsinterne Zeichnungswege blockiert würde³⁰. Vor dem Gericht sollte mündlich erörtert werden, und zwar durch die fallzuständige Fachkraft³¹. Dazu bedarf es einer gründlichen Vorbereitung, damit die Fachkraft in dem Termin geeignete Hilfen nicht nur vorschlagen, sondern auch verbindlich vereinbaren kann. Da die klassischen Beratungsleistungen für Familien und Alleinerziehende nach § 16, 17, 18 SGB VIII nunmehr auch verstärkt im Gerichtsverfahren eingesetzt werden, sollte die Fachkraft daher für den Erörterungstermin auch konkrete Angebote bereithalten, wo und wann die Eltern einen ersten Beratungstermin bekommen können. Das erfordert eine gute Kooperation mit den freien Trägern von Beratungsdiensten. Dabei ist auch über Kriterien nachzudenken, anhand derer Gericht und Jugendamt beurteilen können, ob der Beratungs-/Hilfeprozess erfolgreich verlaufen ist (gemeinsame Verlaufskontrolle)³².

Ob die neuen Anforderungen mit dem vorhandenen Personalschlüssel bewältigt werden können (vorausgesetzt der ist ausreichend), ist fraglich. Es sei aber auf die Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger nach § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verwiesen.

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.“

Manchmal helfen aber schon mit wenig Geld ganz simple organisatorische Maßnahmen. Zur Beschleunigung der Verfahren sollten die Mitteilungswege zwischen JA und Gericht verkürzt werden. Hierzu wären Faxanschlüsse direkt im Jugendamt und im Familiengericht hilfreich. Eilige Schreiben zwischen den Institutionen können mit „Eilt!“ oder „Sofort vorlegen!“ versehen werden.

VI. Einzelne Änderungen durch FGG-Reform

Bevor ich zur Kooperation der beteiligten Professionen komme, möchte ich, ohne in die Einzelheiten zu gehen, noch ein paar Neuerungen hervorheben, die durch die Reform in das familiengerichtliche Verfahren Einzug gehalten haben und zukünftig von den Beteiligten beachtet werden sollten.

1. „Großes Familiengericht“

³⁰ Flemming, ZKJ 2009, 315, 316.

³¹ Abschlussbericht 2009, S. 21 ff.

³² Flemming, ZKJ 2009, 315, 317.

Mit dem FGG-ReformG wird die langjährige Forderung nach einem „Großen Familiengericht“ verwirklicht, nachdem schon in der Vergangenheit die Zuständigkeiten der Familiengerichte schrittweise erweitert wurden (zunächst Kindschaftsrechtsreformgesetz v. 16.12.1997; dann Lebenspartnerschaftssachen 2001 und Gewaltschutzsachen 2001 – aber nicht alle! S.u.). Nach § 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i. V. m. §§ 151, 186 und 266 FamFG ist die Zuständigkeit des Familiengerichts in verschiedenen Bereichen erweitert worden.

- a) Nach § 151 Nr. 4 - 8 FamFG ist es nunmehr auch für die Vormundschaft, die Pflegschaft, die Genehmigung und Anordnung freiheitsentziehender Unterbringungen auch nach PsychKG sowie Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz³³ zuständig. Damit sind die Zuständigkeiten der Vormundschaftsgerichte für Minderjährige in die der Familiengerichte überführt worden. Die sonstigen vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeiten für Erwachsene sind den gemäß § 23 c GVG neu geschaffenen Betreuungsgerichten zugewiesen, so dass die Vormundschaftsgerichte damit aufgelöst werden konnten.
- b) Es ist weiter zuständig für die in § 186 FamFG genannten Adoptionssachen
- c) Darüber hinaus ist es gemäß § 210 FamFG künftig einheitlich für alle Gewaltschutzsachen zuständig. Bisher beschränkte sich die Zuständigkeit auf solche Streitigkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz, in denen die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führten oder in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung geführt hatten (§ 23a Nr. 7 GVG a.F.), während die übrigen Fälle je nach Streitwert vor den Amts- oder Landgerichten verhandelt wurden. (Hier gibt es also bedeutsame Änderungen, die für Rechtsanwälte/innen, Opferverbände und Frauenhäuser von Interesse sind)
- d) Zuletzt findet sich für das Familiengericht in § 266 FamFG eine Art Auffangzuständigkeit für Streitigkeiten, die alle eine besondere Nähe zu familienrechtlichen Rechtsverhältnissen aufweisen oder in sachlichem Zusammenhang mit deren Auflösung stehen („sonstige Familiensachen“)³⁴ und bisher vor den Amts- bzw. Landgerichten verhandelt wurden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass dem Familiengericht nunmehr alle Verfahren zugewiesen sind, die dem „sozialen Verband von Ehe und Familie“ entspringen oder zumindest eine Nähe dazu aufweisen. Damit sind ausschließlich die Familienrichter/innen mit ihren Spezialkenntnissen für diese sehr emotionalen Konflikte verantwortlich. Obendrein müssen künftig familiengerichtliche Verfahren nicht mehr deshalb ausgesetzt werden, weil irgendeine

³³ Festsetzung von Erziehungsmaßnahmen auf Anraten des Jugendrichters (§§ 53, 104 IV JGG) und Pflegerbestellung für den Jugendlichen, wenn den Eltern wegen Interessenkollision Verfahrensrechte entzogen wurden (§ 67 IV 3 JGG).

³⁴ Borth, FamRZ 2009, 157, 159.

im Zusammenhang stehende Vorfrage, für die bisher die allgemeinen Zivilgerichte zuständig waren, vorab zu entscheiden ist. Für die Familiengerichte bringt das allerdings vermutlich den Nachteil erheblicher Mehrarbeit mit sich³⁵.

2. Neue Begrifflichkeiten

Mit dem FamFG werden einige neue Begriffe in das Verfahren eingeführt. Sie gelten selbst dann, wenn im FamFG in Ehe- und in Familienstreitsachen weiterhin die Vorschriften der ZPO entsprechend gelten (§ 113 V FamFG).

Vor den Familiengerichten gibt es künftig keine „Klage“ mehr, sondern nur noch „Anträge“ (§§ 23 ff. FamFG). Der „Prozess/Rechtsstreit“ wird zum „Verfahren“ und die Parteien heißen künftig „Antragsteller/in“ und „Antragsgegner/in“ und nicht mehr „Kläger/in“ bzw. „Beklagte/r“. Es gibt nur noch „Beteiligte“ (§ 7 FamFG) im Verfahren und nicht mehr „Parteien“ und die Entscheidungen ergehen einheitlich als „Beschlüsse“ (§ 38 FamFG), so dass es auch keine Scheidungsurteile mehr geben wird³⁶. Dabei muss nunmehr nach § 39 FamFG jeder Beschluss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Der Gesetzgeber ist bemüht, durch diese Begrifflichkeiten den oft hochemotionalen familiengerichtlichen Verfahren zumindest sprachlich die Schärfe zu nehmen und damit keine unnötigen Hindernisse für eine außergerichtliche Problemlösung zu schaffen.

Es wird vermutet, dass dieses „Bemühen“ um besonders „friedfertige“ Bezeichnungen, eines Tages dazu führen wird, dass Rechtsanwälte künftig zum Zwecke der Befriedung in familiengerichtlichen Verfahren nicht mehr als solche, sondern als „Gütebeistände“ bezeichnet werden³⁷. Neu ist auch der Begriff der Familienstreitsache nach § 112 FamFG in Anlehnung an die ehemaligen streitigen FGG-Verfahren³⁸ (Beispiele). Für sie sind wesentliche Teile des FamFG nicht und stattdessen die ZPO wie bisher anzuwenden.

3. Beteiligtenbegriff § 7 FamFG

³⁵ Rakete-Dombeck/Türck-Brocker, NJW 2009, 2769, 2770. Die Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen ...“ schlägt (v.a. bzgl. interdisziplinärer Zusammenarbeit) eine Anpassung des Personalberechnungssystems (Pebbšy) vor.

³⁶ Rakete-Dombeck/Türck-Brocker, NJW 2009, 2769.

³⁷ Rakete-Dombeck/Türck-Brocker, NJW 2009, 2769.

³⁸ Borth, FamRZ 2009, 157, 164.

Eine wesentliche Neuerung, gar das Kernstück der Reform aus Bürgersicht, ist die erstmalige Regelung des Beteiligtenbegriffes in § 7 FamFG. Ziel dieser Regelung ist es, die Subjektstellung des Bürgers in die ihn im innersten Lebensbereich betreffenden Verfahren zu stärken. Dies gilt v.a. für sein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Verschaffung rechtlichen Gehörs und effektive Geltendmachung seiner Rechte im Verfahren. Dies war mangels Regelung des Beteiligtenbegriffs nicht hinreichend gewährleistet, so dass die Gefahr bestand, dass betroffene Personen nicht oder zu spät zum Verfahren hinzugezogen wurden. Nunmehr ist frühzeitig klargelegt, wer als Beteiligter hinzuzuziehen ist, was auch die zügige und umfassende Sachverhaltsaufklärung fördert³⁹. Auf die soziale Arbeit wird das nach meiner Einschätzung kaum praktische Auswirkungen haben (Frage ans Publikum). Allerdings werden die Gerichte sorgfältig darauf achten müssen, dass sie von Amts wegen alle zu beteiligenden Personen zum Verfahren hinzuziehen (§ 7 Abs. 2 „Muss-Beteiligte“) bzw. über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigen (§ 7 Abs. 3 „Kann-Beteiligte“). In diesem Zusammenhang sollten auch die beteiligten Professionen im Verfahren ein Auge darauf haben und dem Gericht ggf. einen Hinweis geben, falls jemand vergessen wurde.

4. Neue Akteure (Verfahrensbeistand/Umgangspfleger, Pflegeperson)

In familiengerichtlichen Verfahren werden zukünftig neue Akteure hinzukommen. Die Rede ist vom Verfahrensbeistand, dem Umgangspfleger und der Beteiligung der Pflegeperson.

a) Verfahrensbeistand

Der Verfahrensbeistand nach §§ 158, 174, 191 FamFG ersetzt zum einen den Verfahrenspfleger nach § 50 FGG a.F. und soll andererseits Zweifels- und Streitfragen zur alten Regelung klären. Bewusst wurde der „Verfahrensbeistand“ an die Stelle des „Verfahrenspflegers“ gesetzt, um seine/ihre Aufgabe und Funktion im Verfahren auch sprachlich besser zum Ausdruck zu bringen⁴⁰. Diese Aufgaben sind nunmehr in § 158 Abs. 4 FamFG im Gegensatz zur alten Regelung – wo pauschal nur von Wahrnehmung der Kindesinteressen die Rede war – näher umschrieben, um damit die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der betroffenen Kinder durch Präzisierung der Funktion des VB zu stärken⁴¹. Der Verfahrensbeistand hat danach

... das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Aus-

³⁹ BT-Drs- 16/6308, S. 165 f.

⁴⁰ Tschichoflos, FamFG, § 158 Rn. 3.

⁴¹ Trenczek, ZKJ 2009, 196, 197.

gang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Er/sie ist damit mehr als nur ein „Verfahrenspfleger“, der gewissermaßen neutral darauf achtet, dass das Verfahren ordnungsgemäß abläuft („Anwalt des Kindes“). Da er/sie ausschließlich verfahrensrechtlich tätig ist, darf der Verfahrensbeistand nicht mit der „Beistandschaft“ nach §§ 1712 ff. BGB verwechselt werden, wo dem Beistand die materielle (Sach-) Aufgabe der Vaterschaftsfeststellung oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zufällt. Umgekehrt ist der „Verfahrenspfleger“ nicht vollständig aus der Justizlandschaft verschwunden. Im Erwachsenenbereich, namentlich im Betreuungs- und Unterbringungsrecht, ist diese Rechtsfigur nach wie vor anzutreffen (§§ 276, 317, 419 FamFG) zur Wahrung der Interessen betroffener Personen.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Verfahrensbeistand bestellt wird, haben sich gegenüber der Verfahrenspflegschaft verschärft, weil die Gerichtspraxis oft zu zurückhaltend war⁴². Nach § 50 FGG wurde unter Berücksichtigung von ein paar Regelbeispielen nach Ermessen entschieden. Nunmehr **hat** das Gericht in allen die Person des Kindes betreffenden Verfahren einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Interessenwahrnehmung erforderlich ist. Es handelt sich damit um eine Pflicht, allenfalls mit einem Auslegungsspielraum bzgl. der Erforderlichkeit (hier finden sich in Abs. 2 leicht modifizierte Regelbeispiele). Hinzu kommt, dass das Gericht nunmehr nicht irgendeine Person bestellen soll, sondern nur eine **geeignete** Person. Also jemanden, der persönlich und fachlich in der Lage ist, die Interessen des Kindes festzustellen und sachgerecht in das Verfahren einzubringen⁴³. Die Gerichte müssen damit von Amts wegen sorgfältig die Eignung des potentiellen Verfahrensbeistandes prüfen.

Kann das Jugendamt Verfahrensbeistand sein? Nach dem Wortlaut ist dies zwar nicht ausgeschlossen, wohl aber nach Sinn und Zweck der Regelung. Eine Personalunion von Jugendamt und Verfahrensbeistand beschwört Interessenkollisionen – schon im Erörterungstermin - herauf, zumal das JA einen systemischen Handlungsauftrag hat. Bei der Suche

⁴² Trenczek, ZKJ 2009, 196.

⁴³ Tschichoflos, FamFG § 158 Rn. 4.

nach geeigneten Verfahrensbeiständen sollten die Jugendhilfeträger jedoch die Gerichte unterstützen.

Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung des VB nach § 158 Abs. 4 Satz 4 FamFG konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Hier sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass sich die Aufgaben des VB und des Jugendamtes nicht überschneiden. Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG sollte mit Zurückhaltung geschehen, weil es grundsätzlich Aufgabe des Gerichts und des JA ist, diese Gespräche zu führen⁴⁴. Berufsmäßige Verfahrensbeistände erhalten eine Vergütung von 350,-/550,-€ aus der Staatskasse⁴⁵.

b) Umgangspfleger

Mit dem FGG-ReformG ist der Umgangspfleger ausdrücklich mit der Neuregelung in § 1696 III Satz 3 - 5 BGB in das Gesetz aufgenommen worden. Die Vorschrift lautet:

...Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. ...

Damit soll die bisherige Praxis, wonach *Ergänzungspfleger* für den Bereich Umgang nach § 1909 BGB eingesetzt wurden, ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden, ohne dass damit der alte Umgangsergänzungspfleger abgeschafft wird⁴⁶. Vielmehr soll die Sanktionsschwelle bei Umgangsverweigerungen (hoffentlich) zum Kindeswohle sanft herabgesetzt werden, weil sich die bisherigen Zwangsmittel oft als untauglich erwiesen haben⁴⁷ (s.u. Ordnungsmittel). Der Umgangspfleger darf nach seinen nun näher umschriebenen Aufgaben und Rechten (§ 1684 III BGB) zwar keinen Zwang ausüben (dafür bedarf es eines Gerichtsbeschlusses; § 90 FamFG), er hat aber das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Dauer des Umgangs und kann die Herausgabe des Kindes verlangen und so einen gewissen Druck auf die Eltern zur Verwirklichung des Umgangs ausüben⁴⁸. Während die Schwelle für die Einsetzung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 BGB gleichzusetzen ist mit einer **Kindeswohlgefährdung** als Voraussetzung für einen Teilentzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB, kann nun nach § 1684 Abs. 3 BGB der Umgangspfleger schon bei einer **wiederholten er-**

⁴⁴ Tschicholos, FamFG § 158 Rn. 20.

⁴⁵ Zur Kritik an der Pauschalvergütung Trenczek, ZKJ 2009, 196, 199f.

⁴⁶ Prenzlów, ZKJ 2009, 115, 117.

⁴⁷ Prenzlów, ZKJ 2009, 115.

⁴⁸ Prenzlów, ZKJ 2009, 115.

heblichen Verweigerung des Umgangs durch einen Elternteil eingesetzt werden. Nur wenn es um die Regelung des Umgangs zu anderen Bezugspersonen geht, ist nach § 1685 Abs. 3 Satz 2 BGB eine Kindeswohlgefährdung für die Einsetzung eines Ergänzungspflegers erforderlich⁴⁹.

Als Umgangspfleger kommen entsprechend den Vorschriften zur Pflegschaft geeignete Personen aus dem familiären Umfeld (§§ 1915 Abs. 1 i. V. m. § 1779 Abs. 2 BGB) oder Beratungsstellen bzw. das Jugendamt (§§ 1915 Abs. 1 i. V. m. 1791 b BGB) in Betracht.

c) Pflegeperson als „Kann“-Beteiligter § 161 FamFG

Im Unterschied zu früher, wo lediglich eine Anhörungspflicht von Pflegeeltern bei Langzeitpflege bestand (§ 50 c FGG jetzt § 161 II FamFG) **kann** das Gericht in entsprechenden Kindschaftsverfahren, die nicht ausschließlich vermögensrechtlicher Art sind, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen nach § 161 I FamFG. Damit wird die Stellung von Pflegepersonen, deren Beteiligung sich mangels Betroffenheit in eigenen Rechten in einer Anhörung erschöpfte, verbessert. Sie wird über den Fortgang des Verfahrens und die Beweisergebnisse informiert und kann neben dem Jugendamt ebenfalls aktiv auf das Verfahren durch Sach- und Verfahrensanträge zum Wohl des Kindes Einfluss nehmen. Anders als das Jugendamt hat sie allerdings mangels eigener Beschwer keine Beschwerdebefugnis.

Fraglich ist, inwiefern eine Pflegeperson am Verfahren beteiligt werden **muss**. Das Gericht entscheidet nach §§ 7 III, 161 I FamFG nach **pflichtgemäßem Ermessen**, ob es sie hinzuzieht. Dieses Ermessen wird allerdings durch das Kindesinteresse begrenzt. Kann die formelle Beteiligung der Pflegeperson im Verfahren dem Kindeswohl dienen, sollte sie hinzugezogen werden. Dies ist immer der Fall, wenn durch das Verfahren das Pflegeverhältnis berührt wird – etwa in Umgangsverfahren. Das Gericht sollte dann nur ganz ausnahmsweise von der Hinzuziehung absehen⁵⁰. Wann Familienpflege seit „längerer Zeit“ besteht, richtet sich nicht nach absoluten Zeitgrenzen, sondern nach dem engeren kindlichen Zeitbegriff im Verhältnis zum Lebensalter des Kindes und den Bindungen zur Pflegefamilie, so dass auch schon ein halbes Jahr genügen kann.

5. Konfliktvermeidende/-lösende Strategien

⁴⁹ Die unterschiedliche Behandlung rührt daher, dass im ersten Fall ein Ausgleich zwischen den Elterngrundrechten getroffen werden muss, im zweiten aber zwischen dem Elterngrundrecht einerseits und dem Umgangsrecht lediglich anderer Bezugspersonen.

⁵⁰ Ziegler, in Schulte-Bunert, § 161 Rn. 4.

Ein wesentliches Anliegen der Reform ist die Stärkung konfliktvermeidender/-lösender Strategien, um die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken.

Familiengerichtliche Verfahren zählen wohl zu den Verfahren, in denen es wegen der sozialen und emotionalen Nähebeziehung der Beteiligten am schwierigsten ist, eine befriedende Lösung mit Hilfe einer Gerichtsentscheidung zu finden. Die hohe Emotionalität ist letztlich nicht justizierbar. Hinzu kommt, dass auch die Vollstreckung derlei Entscheidungen ihre speziellen Probleme mit sich bringt, ganz abgesehen davon, dass das oberste Prinzip das Kindeswohl sein muss. Familienrichter/innen sind da nicht zu beneiden.

Beispiele:

- Der betreuende Elternteil wird oft versuchen, seine Vorstellungen vom Umgang des Kindes gegen den Wortlaut der gerichtlichen Entscheidung faktisch durchzusetzen, indem Krankheiten, Geburtstage oder sonstige attraktive Alternativtermine die Unlust des Kindes am Umgang mit dem anderen Elternteil hervorrufen, woraufhin der andere Elternteil seine Unstimmigkeit hierüber nicht selten das Kind spüren lässt.
- Gleiches gilt etwa bei Unterhaltsstreitigkeiten, wo subjektiv der eine zu viel zahlt, der andere aber meint, zu wenig zu bekommen, was oft nicht vor den Kindern verborgen werden kann.

Der Gesetzgeber muss hier neben den materiell-rechtlichen Regelungen zur Lösung derlei Konflikte ein Verfahrensrecht bereithalten, mit dessen Hilfe diese Konflikte möglichst zielführend und passend für den jeweiligen Zusammenhang so gelöst werden, dass eine nachhaltige Befriedung eintreten kann. Praxis und Forschung zeigen, dass gerade in familiengerichtlichen Verfahren versucht werden sollte, hierzu vermehrt auf konfliktvermeidende und -lösende Elemente zu setzen. Die am Streit Beteiligten sind dabei aufgefordert, eine Haltung, „das Gericht wird schon eine Lösung finden“, abzulegen und vielmehr selbst eine Lösung zu erarbeiten, die dann von ihnen auch viel eher akzeptiert wird (Stärkung der Eigenverantwortung). Gericht und Jugendamt haben in diesem Prozess eher eine verfahrenlenkende (Gericht) und beratende (Jugendamt) Funktion, um die Ressourcen der Beteiligten zu aktivieren.

Deshalb wird der „gütlichen Einigung“ nun an verschiedenen Stellen im FamFG Platz eingeräumt. Verfahrensübergreifend wurde sie nunmehr ausdrücklich in § 36 FamFG aufgenommen. Wenn nicht atypische Umstände vorliegen, besteht damit (außer in Gewaltschutzsachen) eine entsprechende Hinwirkungspflicht für das Gericht.

In Verfahren von Ehe- und Scheidungssachen *kann* das Gericht nach § 135 FamFG die kostenfreie Teilnahme an einem Informationsgespräch über Mediation anordnen. In Kindschaftssachen findet sich das Bemühen um außergerichtliche Lösungen in folgenden Normen wie-

der: § 156 FamFG (Hinwirkungspflicht in jeder Lage des Verfahrens, sofern es Kindeswohl nicht widerspricht), indirekt in § 157 FamFG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung), § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG (Auftrag an Verfahrensbeistand, auf einvernehmliche Regelung hinzuwirken), § 163 Abs. 2 FamFG (entsprechender Auftrag an Sachverständigen) und § 165 FamFG (Umgangsvermittlung).

a) Hinwirken auf Einvernehmen § 156 FamFG

Nach § 156 I FamFG muss das Gericht - gleichsam als verlängerter Arm seiner eigenen Einigungsbemühungen - auf Beratungsangebote der Jugendämter und freien Träger und in geeigneten Fällen auf Mediationsmöglichkeiten hinweisen. Zur Beratung kann es die Eltern sogar verpflichten, ohne dies aber mit Zwang durchsetzen zu können (Freiwilligkeit der Leistungen nach dem SGB VIII). Mittelbarer Zwang entsteht jedoch dadurch, dass ein unentschuldigtes Fernbleiben von einer angeordneten Beratung zur Kostenpflicht nach § 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG führt („soll“). Zu hoffen ist, dass dieser sanfte Beratungs- und Konsensdruck schnelle und v.a. tragfähige Lösungen befördert⁵¹. Es gibt aber auch kritische Stimmen, die hierin ein „Strafgeld“ und „Outsourcen des Einigungsprozesses“ an außenstehende Beratungsstellen sehen, weil sich die Justiz vor der Aufgabe drückt, ihre Richter/innen genügend im psychosozialen Bereich fortzubilden und damit die Möglichkeiten gerichtsnaher Einigungsbemühungen zu frühzeitig aus der Hand gibt⁵². Der Erfolg der „verordneten Beratung“ bleibt abzuwarten. Jedenfalls müssen entsprechende Beratungsangebote überhaupt zur Verfügung stehen, auf die die Gerichte verweisen können. Damit ergeben sich neue Betätigungsfelder in der Beratung, die sich insbesondere an freie Träger wenden. Sie sind aufgefordert, dies zu realisieren und mit Gericht bzw. Jugendamt abzustimmen.

b) Erörterung einstweiliger Anordnung § 156 III FamFG

Kann in Kindschaftssachen nach § 156 III FamFG (Kindesaufenthalt, Umgangsrecht, Herausgabe des Kindes) keine zügige Einigung erzielt werden, *hat* das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Damit wird der Einigungsdruck auf die Beteiligten erhöht.

c) Auftrag an Verfahrensbeistand und Gutachter, Einvernehmen zu erzielen

Während es - soweit ersichtlich - einhellig begrüßt wird, dass der Verfahrensbeistand nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG vom Gericht beauftragt werden kann, Gespräche über eine gütliche Regelung des Verfahrensgegenstandes mit den Eltern und Bezugspersonen des Kindes zu führen, wird die Einbindung des Sachverständigen nach § 163 Abs. 2 FamFG kritisch

⁵¹ Coester, 53.

⁵² Maier, 109 ff.

gesehen, auch wenn damit lediglich eine schon bisher geübte Praxis autorisiert wird. Die Probleme ergeben sich aus dem Doppelauftrag (Diagnostik und Therapie). Einerseits soll festgestellt werden, ob etwa eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (Diagnose), andererseits ist bereits die konsensorientierte Arbeit mit den Eltern eine therapeutische Maßnahme. Dieser Doppelauftrag kann zu vielfältigen Verzerrungen führen. Die Vorstellung von einem „Idealmodell“ der Konfliktlösung beim Gutachter kann sich etwa vor eine unbefangene Diagnose schieben. Damit besteht die Gefahr, dass sich sein Auftrag zu sehr auf das Ziel des „Einvernehmens“ und damit die Eltern verengt, so dass die Rolle des Kindes in den Hintergrund zu treten droht, obwohl es um dessen Person geht. Wie soll schließlich der Rollenwechsel vom hier noch einigungsfördernden Therapeuten zum distanzierteren Diagnostiker funktionieren⁵³. Wegen dieser problematischen Doppelrolle wird vertreten, dass das Gericht von seiner Anordnungsbefugnis nur zurückhaltend und nur mit vorherigem Einverständnis des Sachverständigen Gebrauch machen, bzw. den Vermittlungsauftrag erst nach Gutachtenerstellung erteilen oder von vornherein die Vermittlungsfunktion beim Verfahrensbeistand konzentrieren sollte⁵⁴.

d) Umgangsvermittlung § 165 FamFG

Nach § 165 FamFG ist nun eine Umgangsvermittlung durch das Gericht unter Beteiligung des Jugendamtes auch bei gerichtlich gebilligten Vergleichen möglich (vorher wegen mangelnder Dispositionsbefugnis der Eltern ausgeschlossen – jetzt § 156 II FamFG). Kindern sollen damit die Belastungen in einem Vollstreckungsverfahren erspart werden⁵⁵. Voraussetzung ist allerdings, dass ein Elternteil dies beantragt. Der betroffene Elternteil hat nach wie vor die Wahl zwischen der Einleitung einer Vollstreckung oder dem Vermittlungsverfahren (vgl. § 92 III FamFG), so dass der Nutzen der Norm bezweifelt werden darf.

e) Zielkonflikte

So begrüßenswert die gesetzgeberischen Ziele sind, möchte ich an dieser Stelle kurz auch auf einige Probleme der konsensorientierten Ansätze im familiengerichtlichen Verfahren eingehen.

(1) Spannungsverhältnis Konsensbemühen/Beschleunigungsgebot

Zwischen Konsensbemühungen und dem bedeutsamen Beschleunigungsgebot kann sich ein Spannungsverhältnis ergeben. Zur Förderung einer einvernehmlichen Lösung bedarf es

⁵³ Vgl. hierzu Coester, S. 54 f. m.w.N.

⁵⁴ Vgl. Coester, S. 55.

⁵⁵ Wagner, S. 91.

eigentlich einer „Auszeit“ im Verfahren, was aus Sicht des Kindeswohls problematisch ist. Die psychische Belastung des Gerichtsverfahrens und das kindliche Zeitempfinden verlangen grundsätzlich zügige Ergebnisse, von faktischen Folgen infolge der Verzögerung ganz abgesehen. Es bleibt der richterlichen Verantwortung aber auch der Einflussnahme des Jugendamtes und anderer Beteiligter überlassen, eine Balance zwischen Konsensförderung und (möglicherweise gezielter) Verfahrensverzögerung zu finden⁵⁶. Die Aussetzungsmöglichkeiten des Verfahrens sind jedenfalls gegenüber § 52 Abs. 2 FGG aF eng begrenzt worden (§ 21 FamFG).

(2) Keine ausreichende Kindesbeteiligung

Darüber hinaus ist dem FamFG beim Streben nach Einvernehmen nicht zu entnehmen, dass die Person des Kindes ausreichend berücksichtigt wird. Im Vordergrund steht der Elternkonsens, flankiert vom Einverständnis des Jugendamtes⁵⁷. Daran ändert die Kindesanhörung nach § 159 FamFG auch nur bedingt etwas. Von Mitspracherechten ist dort nicht die Rede, sondern nur von Anhörung und Gelegenheit zur Äußerung. Darin spiegelt sich das Problem des materiellen Rechts wider. Es kennt nur wenige subjektive Rechte für Kinder als Voraussetzung für deren Verfahrensfähigkeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG). Bei Sorgerechtskonflikten etwa wird generell nur auf das „Kindeswohl“, nicht auf das „Kindesrecht“ abgestellt. Da ist die erweiterte Einbeziehung des Verfahrensbeistandes und von Pflegepersonen zur Geltendmachung der Kindesinteressen im Verfahren zwar ein erster Schritt, aber eben keine unmittelbare Beteiligung. Das Gefühl, nur Objekt und nicht Subjekt der Entscheidung zu sein, ändert sich aus Kindessicht nicht⁵⁸. Dies widerspricht dem Leitgedanken von Verfahren autonomer Konfliktlösung - wie der Mediation – vehement, wo zunehmend auch die Einbeziehung von Kindern gefordert wird⁵⁹. Umso mehr obliegt es der Verantwortung von Familiengericht und Jugendamt, das Kind als Subjekt im Einvernehmensprozess nicht zu vergessen.

6. Hauptsacheunabhängige einstweilige Anordnung; Erörterung § 156 III

Für einen effektiven (Rechts-)Schutz der Betroffenen sind auch in der sozialen Arbeit die Mittel des einstweiligen (Eil-) Rechtsschutzes unerlässlich. Diesbezügliche Neuerungen sollen die Vorteile eines vereinfachten und beschleunigten Verfahrens vereinen und so das Institut der e. A. in familienrechtlichen Verfahren stärken⁶⁰. Die Regelungen hierzu finden sich nunmehr wohlgeordnet in einem für alle Verfahren geltenden allgemeinen Teil in §§ 49 bis 57 FamFG und ergänzend in Sonderregelungen in den verschiedenen Büchern, wie z.B. für

⁵⁶ Coester, S. 46.

⁵⁷ Coester, S. 55.

⁵⁸ Coester, S. 56.

⁵⁹ Vgl. Coester, S. 56 m.w.N.

⁶⁰ Van Els, ZKJ 2009, 339.

Familiensachen (§ 119 I 2), Kindschaftssachen (§ 156 III 1), Kindeswohlgefährdung (§ 157 III), Gewaltschutzsachen (§ 214) und Unterhaltssachen (§§ 246-248). Die einschneidende Neuerung ist dabei, dass eine einstweilige Anordnung, anders als nach §§ 127 a, 620 ff. 621 f,g, 644 ZPO, nunmehr nach § 52 FamFG grundsätzlich **hauptsacheunabhängig** und damit in einem selbständigen Verfahren ergehen kann (Ausn. § 248 FamFG), weshalb trotz vereinzelter Kritik⁶¹ eine zunehmende Bedeutung dieser Verfahren in Familiensachen über Unterhaltssachen hinaus erwartet wird⁶².

Dabei ist zu unterscheiden zwischen *amtswegigen Verfahren*⁶³, die sich nach § 52 Abs. 1 FamFG richten. Folgt man dem Gesetz, ist ein Hauptsacheverfahren hier nur auf Antrag eines Beteiligten einzuleiten. Das ist schlechterdings nicht mit dem Wesen amtswegiger Hauptsacheverfahren zu vereinbaren. Man stelle sich nur vor, das Gericht hat in einem Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung eine e. A. auf Umgangsausschluss erlassen, die ihrer Natur nach immer nur vorläufig sein kann (Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache). Dann kann es nicht untätig den Dingen seinen Lauf lassen, bis einer der Beteiligten sich rührt und einen Antrag nach § 52 I FamFG stellt. Das Gesetz ist also so zu verstehen, dass ein Antrag auf Erlass einer e. A. kraft Natur der Sache implizit zugleich die Anregung oder den Antrag nach § 52 FamFG auf Betreiben des Hauptsacheverfahrens enthält. Denn das Gericht ist in amtswegigen Verfahren wegen der Vorläufigkeit der e. A. ohnehin in der Pflicht, den Sachverhalt im Hauptverfahren umfassend aufzuklären. Die e. A. verschafft ihm nur die Möglichkeit, im Falle eines „Gefährdungsverdachts“ einen Zeitraum zu überbrücken, um den Sachverhalt zu klären und festzustellen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Eingriff gegeben sind⁶⁴.

Demgegenüber kann in *Antragsverfahren*⁶⁵ der Antragsgegner nach § 52 Abs. 2 FamFG beantragen, dass dem Antragssteller, der die e. A. erwirkt hat, eine Frist gesetzt wird, um einen Hauptsacheantrag zu stellen. Grundsätzlich sind derlei Entscheidungen nach § 57 FamFG nicht anfechtbar (Ausn. § 57 S. 2 FamFG). Es steht den Beteiligten vielmehr offen,

⁶¹ Der Deutsche Richterbund verlangt, dass e. A. nur getroffen werden können, wenn zeitnah die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens mit voller Sachverhaltsermittlung gesichert ist. I.ü. sind hauptsacheunabhängige e. A. im Massengeschäft bedenklich ; vgl. Van Els, ZKJ 2009, S. 339.

⁶² Borth, FamRZ 2009, 1157, 161.

⁶³ Das Gericht leitet das Verfahren von Amts wegen (bzw. auf *Anregung*, § 24) ein, z.B. in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB), Vormundschaft und Pflegschaft (§§ 1774, 19909 ff. BGB) oder Betreuung § 1896 BGB. In diesen Verfahren bestimmt das Gericht den Verfahrensgegenstand.

⁶⁴ Hierzu Häußermann, S. 14 ff. Mit dem Erlass der e. A. kann das Gericht auch eine „Stillhaltefrist“ von max. drei Monaten bestimmen, damit sich zunächst die persönlichen und familiären Verhältnisse beruhigen und die angeordneten Maßnahmen über einen gewissen Zeitraum bewähren können, ohne dass die Beteiligten vor-schnell in ein Hauptsacheverfahren gedrängt werden.

⁶⁵ Antragsverfahren werden nur auf Antrag eines Betroffenen eingeleitet, so dass Verfahrenseinleitung und -gegenstand der Disposition des Antragstellers unterliegen. Dies trifft etwa zu auf Ehe- und Abstammungssachen.

ein Hauptverfahren einzuleiten und so die e. A. vom Gericht bzw. dem Rechtsmittelgericht überprüfen zu lassen. In § 57 S. 2 FamFG wurden einige Ausnahmen geregelt, in denen gewisse e. A. anfechtbar sind, weil es sich um erhebliche Grundrechtseingriffe handelt. Dazu zählt entgegen des Regierungsentwurfs nicht mehr der Ausschluss des Umgangsrechts, obwohl es sich dort auch bei nur kurzem Umgangsausschluss um eine erhebliche Grundrechtsbeeinträchtigung sowohl für den betroffenen Elternteil als auch das für Kind wegen drohender Entfremdung handelt. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte nach einer entsprechenden e. A. von Amts wegen das Hauptsacheverfahren betreiben werden bzw. die Beteiligten auf ihr Antragsrecht nach § 52 FamFG hinweisen⁶⁶. Im Übrigen ist auch das Jugendamt, sofern es die Beteiligung beantragt hat, zu einem solchen Antrag zum Wohle des Kindes berechtigt. Es wird kritisiert, dass in diesen Eilverfahren kein Anwaltszwang herrscht, obwohl Entscheidungen in derlei Verfahren zu Endentscheidungen reifen können⁶⁷. Die Vollstreckung e. A. wurde nach § 53 Abs. 2 FamFG insofern erweitert, als das künftig über Gewaltschutzsachen hinaus eine Vollstreckung auch in *sonstigen Fällen mit besonderem Bedürfnis* schon vor der Zustellung zulässig ist. In Betracht kommen etwa e. A. auf Herausgabe eines Kindes.

Die neuen Vorschriften sollten von den Gerichten, aber auch dem Jugendamt als Beteiligten mit entsprechendem Antrags-/Anregungsrecht genutzt werden, um die e. A. zum Wohl des Kindes zu stärken. Dies gilt nicht nur für Unterhaltssachen sondern gerade auch für Kinderschafts- oder Gewaltschutzsachen, wo ein dringendes Bedürfnis für eine schnelle Regelung besteht.

7. Alle Gewaltschutzsachen bei Familiengericht

Mit der Einführung des Großen Familiengerichts sind nach § 210 FamFG nunmehr **sämtliche** Verfahren in Gewaltschutzsachen nach § 2 und 1 GewSchG dem Familiengericht zugeordnet, also auch solche, für die bisher die Zivilgerichte zuständig waren (Verletzte Person führte mit dem Täter keinen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt).

8. Einheitliche Verfahrensordnung für Abstammungssachen; erweiterte Anhörung JA

Das Jugendamt ist darüber hinaus in gewissen Fällen in Abstammungsverfahren auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen. Diese Verfahren haben nicht nur eine neue verfahrensrechtliche Konzeption erfahren, sondern sind auch durch neue Begrifflichkeiten geprägt. Während der Begriff der *Kindschaftssachen* in § 640 I ZPO aF den Verfahrensgegenstand nur unzureichend zum Ausdruck brachte und nicht selten zu Verwechslungen mit Verfahren

⁶⁶ Häußermann, S. 17.

⁶⁷ Rakete-Dombek/Türck-Brocker, NJW 2009, 2769, 2771.

bezüglich der elterlichen Sorge führte, wurde nunmehr mit dem Begriff der *Abstammungssache* der Bezug zum allgemeinen Sprachgebrauch hergestellt⁶⁸. Die Abstammungssachen gehören ebenfalls zu den Familiensachen und sind nunmehr einheitlich in §§ 169 – 185 FamFG geregelt, während sich diese Verfahren früher nach der ZPO richteten. Das hat auch hier im Interesse eines „niedrigschwelligeren“ Verfahrensansatzes den Vorteil einer größeren Flexibilität, was sich etwa in der erleichterten Einbeziehung weiterer Beteiligter, insbesondere auch des Jugendamtes, niederschlägt. Es bedarf also keiner umständlichen Beiladung, keines Verfahrensbeitritts oder einer Streitverkündung mehr, um am Verfahren beteiligt zu werden. Anders als nach der ZPO gibt es nunmehr auch keinen formalen Verfahrensgegner mehr, sondern nur noch Beteiligte, so dass die betroffenen Personen nicht ohne Not in die Position eines Gegners gebracht werden, was gerade im Verhältnis des Kindes zum anfechtenden Vater von großem Vorteil ist⁶⁹. Sämtliche Abstammungssachen sind als *einseitige Antragsverfahren* ausgestaltet. Demgegenüber werden aber die nach dem alten ZPO-Verfahren typischen Elemente, wie Strengbeweis (§ 177 IV FamFG), Wirkung der Entscheidung für und gegen alle (§ 184 II FamFG) und das Wiederaufnahmeverfahren (§ 185 FamFG), im Hinblick auf die besondere Bedeutung für den Status des Kindes beibehalten⁷⁰.

Die Beteiligung des Jugendamtes wurde gegenüber § 640 d II ZPO in § 176 FamFG **erweitert**. Das Gericht *soll* das Jugendamt nicht nur in den Fällen des § 1600 I Nr. 5 BGB (Anfechtung der Vaterschaft durch die zuständige Behörde), sondern nunmehr auch im Falle von § 1600 I Nr. 2 (Anfechtung durch den potentiellen biologischen Vater) und Nr. 4 (Anfechtung durch das Kind, vertreten durch einen gesetzlichen Vertreter) BGB anhören. Im Übrigen *kann* es das Jugendamt anhören.

VII. Kooperation der beteiligten Professionen

Ich komme jetzt - gleichsam als Überleitung zu der anschließenden Veranstaltung - zur Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Professionen in der Jugendhilfe.

Die Neuregelungen verdeutlichen, dass der Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht als Grundvoraussetzung eines effektiven staatlichen Kinderschutzes wachsende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dies ist sehr zu begrüßen. Es ist nun Aufgabe v.a. von Familiengericht und Jugendamt, den „Geist“ der Reform als gleichberechtigte Partner einer

⁶⁸ Schwonberg in Schulte-Bunert, FamFG, Vor § 169 Rn. 1.

⁶⁹ BT-Drs. 16/6308, S. 243 f.

⁷⁰ BT-Drs. 16/6308, S. 244.

Verantwortungsgemeinschaft auch tatsächlich zu praktizieren⁷¹.

Die Vorstellung, die Jugendämter seien eine Art „Gerichtshilfe“ bei sorgerechtlichen Entscheidungen ist lange und nun auch gesetzlich überholt. Erforderlich ist ein Bekenntnis der Justiz zur und ein selbstbewusstes Auftreten der Jugendämter innerhalb dieser Verantwortungsgemeinschaft.

Jugendamt und Familiengericht werden sich dabei immer wieder zu der besonderen Herausforderung einer Zusammenarbeit zweier Professionen mit unterschiedlichem Funktionsbezug und Kompetenzen, aber auch Fachsprachen, bekennen müssen.

Gerade die heikle Doppelrolle des Jugendamtes, das einerseits von den Eltern als Initiator eines familiengerichtlichen Eingriffs beargwöhnt wird, andererseits aber meist über die Gerichtsentscheidung hinaus mit ihnen zusammen arbeitet, prägt dessen Handeln in der Verantwortungsgemeinschaft sehr⁷². Eine gute Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht ist jedoch auch insofern bedeutsam, als mit Psychologen, Ärzten, Lehrern, Erziehern und Polizei noch weitere Professionen in den Schutzauftrag einbezogen sind. Bei schlechter Kooperation der Hauptakteure ist zu erwarten, dass auch das Schutzz Potenzial der übrigen Beteiligten im Kooperationsprozess nicht ausgenutzt werden kann.

1. Effektiver Kinderschutz durch institutionelle Kooperation

Jugendamt und Familiengericht, aber auch die politischen Entscheidungsträger, sind deshalb gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Vorgaben alles zu unternehmen, um eine Zusammenarbeit im „Geiste“ der Neuregelung sicherzustellen. Im Vordergrund sollten Strategien zur nahtlosen Verknüpfung der Kompetenzen von Jugendamt und Familiengericht stehen⁷³. Dabei ist darauf zu achten, dass der neue frühe Erörterungstermin von den Jugendämtern nicht „ausgenutzt“ wird, um in Zweifelsfällen das weitere Vorgehen auf das Familiengericht abzuwälzen. Für die Anrufung des Familiengerichts bedarf es auch weiter gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, der eine eigene Risikoeinschätzung des Jugendamtes vorauszugehen hat. Alles andere liefe klar der Zielsetzung zuwider, führte zu einer Überlastung der Gerichte und diene auch nicht dem Kindeswohl.

In Schleswig- Holstein sind seit dem 01.04.2008 die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 12 Kinderschutzgesetz verpflichtet, einen fachübergreifenden Kooperationskreis zu bilden⁷⁴. Derartige Arbeitskreise werden seit langem gefordert⁷⁵, wobei ich mir erspare, ob nun

⁷¹ vgl. Coester 2008: 5.

⁷² vgl. Coester 2008: 7.

⁷³ Wiesner 2008, S. 143, 145.

⁷⁴ § 12 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig Holstein. Laut Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Kindeswohlgefährdung (2009: S. 28) ist nur noch im Land Rheinland-Pfalz ein entsprechender Kooperationskreis gesetzlich vorgesehen.

das „Cochemer“, „Münchener“ oder „Kerpener“ Modell vorzugswürdig ist. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen bei möglichen Kindeswohlgefährdungen sicherzustellen. Teilnehmer sind die Jugendhilfeträger, die Gesundheitsämter, die Schulen, die Polizei- und Ordnungsbehörden, die Staatsanwaltschaften und darüber hinaus sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte, teilnehmen.

Die Vertreter der beteiligten Berufsgruppen vereinbaren fallübergreifend gemeinsame Standards für Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und reflektieren diese in regelmäßigen Abständen bzw. besprechen nach Bedarf aktuelle Problemlagen. In Zeiten steigender Arbeitsbelastung dürften hiervon alle Beteiligten profitieren. Sie lernen sich persönlich und damit auch als Ansprechpartner in künftigen konkreten Verfahren besser kennen. Das Bewusstsein für die Arbeitsweise und Aufgabenstellung, aber auch Problemlagen des jeweiligen Kooperationspartners, wird geschärft⁷⁶. Gemeinsam (fort-)entwickelte möglichst präzise und einfache Standards erleichterten es dem Jugendamt, im konkreten Fall zu entscheiden, ob eine Anrufung des Familiengerichts wirklich erforderlich ist i.S.v. § 8a Abs. 3 SGB VIII. Dies würde die Gerichte entlasten. Im Ernstfall würden damit Entscheidungswege verkürzt.

Betroffene Kinder und Familien profitieren, weil eine klare Kompetenzverteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht ein widerspruchsfreies Verfahren sichert. Nicht zuletzt steigt auch der Einfluss der Akteure im Kooperationskreis gegenüber der Politik, weil gemeinsam vorgetragene Forderungen zur Verbesserung des Kindesschutzes mehr Gewicht zukommt.

Treffen im Rahmen des Arbeitskreises dürften allerdings nicht dazu genutzt werden, um fallbezogene Fragen zu besprechen. Dies kollidierte mit der richterlichen Unabhängigkeit sowie dem Prinzip des gesetzlichen Richters und ist auch im Hinblick auf die Gewaltenteilung zwischen Justiz und Kinder- und Jugendhilfeverwaltung problematisch⁷⁷.

Daneben sollten auch die Organisationsstrukturen der jeweiligen Kooperationspartner überdacht werden. Ich hatte schon auf die Fortbildung von RichterInnen und JugendamtsmitarbeiterInnen aber auch die Schaffung einer effizienten Kommunikationsstruktur hingewiesen. Daneben werden auch gerichtliche Sonderdezernate für Fälle von Kindeswohlgefährdung

⁷⁵ Die Arbeitsgruppe hatte vorgeschlagen, einen § 81a SGB VIII einzuführen, wonach die öffentlichen Jugendhilfeträger zur Einrichtung von Arbeitskreisen mit den Familiengerichten verpflichtet werden sollten. Dies ließ sich mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht verwirklichen (Br-Drs. 550/07, 10). Andererseits ist nicht nachvollziehbar, warum Arbeitskreise nur bei Scheidungsverfahren praktiziert werden (Rosenboom/Rotax 2008, S. 1, 3).

⁷⁶ Wiesner, ZfJ 2003, S. 121, 129.

⁷⁷ Rosenboom/Rotax, ZRP 2008, S. 1, 3.

thematisiert⁷⁸. Vielleicht lassen sich auch bei den Jugendämtern effizientere Strukturen für die Kooperation finden.

2. Kooperation im Einzelfall

Was über den fallbezogenen Kontakt im Arbeitskreis gesagt wurde, gilt selbstverständlich auch für den Einzelfall. Richterliche Unabhängigkeit und Datenschutz gebieten größte Zurückhaltung.

Im Erörterungstermin ist schließlich genau darauf zu achten, dass sich alle Beteiligten in einem Klima eines „Runden Tisches“ wiederfinden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass das Jugendamt schon im Vorfeld einer nur „möglichen“ Kindeswohlgefährdung die Eltern gleichsam auf Verdacht beim Familiengericht „anklagt“. Die Geladenen treffen sich vielmehr, um zunächst zu erörtern, wie sich die Situation um das Kind wirklich darstellt. Dabei gilt es auch etwaige Missverständnisse auszuräumen. Andererseits soll gemeinsam beraten werden, was bei anzunehmender Gefährdungslage zum Wohle des Kindes unter Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern getan werden kann.

Idealerweise ist in diesem Termin der Mitarbeiter des Jugendamtes anwesend, der den Fall auch begleitet hat. Er ist mit dem Stand des Hilfeplans vertraut und kann umfassend Auskunft über die bereits geleisteten Hilfen geben. Damit kann schon im Erörterungstermin versucht werden, den Hilfeplan fortzuschreiben.

VIII. Zusammenfassung

Die FGG-Reform gibt den Rahmen für einen verbesserten Kinderschutz. Dies muss umgesetzt werden. Dabei darf das Ziel, die Familiengerichte möglichst frühzeitig in kindschaftsrechtliche Vorfälle einzubeziehen, um rechtzeitig auf den stockenden Hilfeprozess einzuwirken, von den Jugendämtern - bei allem Plädoyer für ein „aktives Jugendamt“ - nicht voreilig genutzt werden, um die eigene Aufgabe abzuwälzen. Um mit Mitteln des Gerichts Schwung in den Hilfeprozess zu kriegen, wird Nachhaltigkeit v.a. durch Hervorhebung der familiären Eigenverantwortung erreicht. Dabei soll von allen Beteiligten die gütliche Einigung angestrebt werden.

Bezüglich der Kooperation von Familiengericht und Jugendamt ist ihre Verantwortungsgemeinschaft zwischen zwei gleichwertigen Partnern hervorzuheben. Dabei übernimmt das Gericht die verfahrenlenkende und das Jugendamt die sozialpädagogisch beratende Rolle. Unerlässlich ist eine abgestimmte Zusammenarbeit mit den weiteren Partnern im Kooperationskreis, um alle wichtigen Erkenntnisse aus der und belastbare Standards für die tägliche Arbeit zu finden.

⁷⁸ Vgl. dazu Rosenboom/Rotax, ZRP 2008, S. 1, 3; Raack, ZKJ 2008, S. 181 mit Verweis auf Kerpen und Bremen.

Zum Abschluss eine kleine Anekdote zur Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen, die für die Kooperation in familiengerichtlichen Verfahren Vorbild aber auch Mahnung sein kann:

„Ein Physiker, ein Chemiker und ein Ökonom stranden auf einer kahlen, einsamen Insel und mit ihnen eine Kiste Dosen Bohnen. Der Chemiker schlägt vor, die Dosen zu erhitzen, um sie zum Platzen zu bringen. Der Physiker bietet sich eifertig an, die Flugbahn der Bohnen zu berechnen, um sie mit einem Bananenblatt aufzufangen. Der Ökonom, der auch einen Beitrag zum Ernährungsproblem leisten möchte, beginnt seine Überlegungen mit den Worten: Nehmen wir einmal an, wir hätten einen Dosenöffner...“

Als Vorbild mag diese Anekdote insofern dienen, als offensichtlich alle beteiligten Professionen mit Feuereifer versuchen, ihr Problem gemeinsam zu lösen. Gleichzeitig mahnt sie uns, den Blick für das wirklich Machbare nicht zu verlieren. Ich wünsche mir, dass alle beteiligten Professionen in der sozialen Arbeit ähnlich eifrig zusammen arbeiten werden, damit die mit dem FamFG geschaffenen Möglichkeiten möglichst effektiv zum Wohle der Beteiligten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, umgesetzt werden können. Wenn dabei von Fall zu Fall der Fortgang des Verfahrens ins Stocken gerät, weil keine Einigung über rechtliche Voraussetzungen einerseits und erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes andererseits erzielt werden kann, mag man sich an unseren zwar engagierten aber etwas theoretischen Ökonom zurückerinnern.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Quellenverzeichnis

Arbeitsgruppe „Famliengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, Abschlussbericht vom 17. November 2006.

Arbeitsgruppe „Famliengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“, Abschlussbericht vom 14. Juli 2009.

Borth, Helmut, Einführung in das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (FGG-ReformG), FamRZ 2009, S. 157-170.

Coester, Michael, Verfahren in Kindschaftssachen in: Reform des familiengerichtlichen Verfahrens, 1. Familienrechtliches Forum Göttingen, Hrsg.: Volker Lipp, Eva Schumann, Barbara Veit, Göttingen 2009, S. 39-64.

Engelhardt, Helmut, FamFG mit Synopsen zum FGG-Reformgesetz und einer Einleitung, München 2009.

Flemming, Winfried, Das aktive Jugendamt, ZKJ 2009, S. 315-318.

Häußermann, Röse, Das neue Familienverfahrensrecht in: Reform des familiengerichtlichen Verfahrens, 1. Familienrechtliches Forum Göttingen, Hrsg.: Volker Lipp, Eva Schumann, Barbara Veit, Göttingen 2009, S. 5-38.

Kissel, Otto Rudolf/Mayer, Herbert, Gerichtsverfassungsgesetz (GVG): Kommentar, 5. Auflage, München 2008.

Maier, Joachim, Einvernehmliche Konfliktlösungen und Vermittlungsverfahren - Anmerkungen aus richterlicher Sicht in: Reform des familiengerichtlichen Verfahrens, 1. Familienrechtliches Forum Göttingen, Hrsg.: Volker Lipp, Eva Schumann, Barbara Veit, Göttingen 2009, S. 105-111.

Menne, Martin, „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“ – eine kritische Auseinandersetzung mit dem beschleunigten Familienverfahren nach § 50e FGG/ § 155 FamFG, ZKJ 2009, S. 309-311.

Meysen, Thomas, Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008, JAmt 2008, S. 233-242.

Müller-Magdeburg, Cornelia, Die Beteiligung des Jugendamtes – Plädoyer für ein aktives Jugendamt, ZKJ 2009, S. 319-323.

Prenzlow, Reinhard, Der Umgangspfleger – Wer oder was soll hier gepflegt werden?, ZKJ 2008, S. 115-118.

Raack, Wolfgang (2008): Kinderschutz nicht ohne Kooperation mit den Familienrichter/innen und Gerichtsvollzieher/innen. In: ZKJ 5/2008, S. 181-184.

Rakete-Dombek, Ingeborg/ Türck-Brocker, Katherina, Das FamFG, NJW 2009, S. 2769-2776

Rieger, Ingrid, Das neue FamFG – Zur Rolle des Jugendamtes – Kompetenzzuwachs oder Überforderung?, ZKJ 2009, S. 312-314.

Rosenboom, Esther/Rotax, Horst-Heiner (2008): Ein kleiner Meilenstein auf dem Weg zum besseren Kinderschutz, ZRP 1/2008, S. 1-3.

Schilken, Eberhard, Zivilprozessrecht, 5. Auflage, Köln 2006.

Trenczek, Thomas, Der Verfahrensbeistand im FamFG, ZKJ 2009, S. 196-200.

Tschichoflos, Ursula in Kommentar zum FamFG, 1. Auflage, München 2009, Hrsg.: Schulte-Bunert, Kai/Weinreich, Gerd.

Van Els, Hans, Der verbesserte vorläufige Rechtsschutz, ZKJ 2009, S. 339-343.

Wagner, Heiko, Die Neuregelungen zum gerichtlichen H8inwirken auf ein Einvernehmen und zum Vermittlungsverfahren des Gerichts nach dem FamFG-Entwurf in: Reform des familiengerichtlichen Verfahrens, 1. Familienrechtliches Forum Göttingen, Hrsg.: Volker Lipp, Eva Schumann, Barbara Veit, Göttingen 2009, S. 85-91.

Wiesner, Reinhard, Kinderschutz aus der Sicht der Jugendhilfe, ZKJ 2008, S. 143-147.

Wiesner, Reinhard, Zur gemeinsamen Verantwortung von Jugendamt und Familiengericht für die Sicherung des Kindeswohls, ZfJ 4/2003, S. 121-129.

Zeiss, Walter, Zivilprozessrecht, 10. Auflage, Tübingen 2003.

Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt, Das neue FamFG und seine Auswirkungen auf die öffentliche Jugendhilfe, BJLA Mitteilungsblatt 4/09 Sonderdruck.

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Br-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamt Familienrecht (Zeitschrift)
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JAMt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
s.	siehe
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe
StGB	Strafgesetzbuch

StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (Zeitschrift)
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (Zeitschrift)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)